

Sondervereinbarung über den Erhalt und die Nutzung eines Schlüssels für Kleingartenzapfstellen



gültig ab dem Kalenderjahr _____

Schlüssel-Nr. _____

zwischen der

Mainova AG, Solmsstraße 38, 60486 Frankfurt

und _____

Name, Straße, Ort

nachfolgend Kunde genannt, wird nachstehende Sondervereinbarung über den Erhalt und die Nutzung eines Schlüssels für Kleingartenzapfstellen geschlossen:

1. Der Kunde erhält für die Bewässerung seines Kleingartens

Stadtteil, Straße, Name der Kleingartenanlage, Flur, Parzelle

einen Schlüssel für die Kleingartenzapfstellen im Bereich des oben näher beschriebenen Kleingartens.

2. Der Schlüssel bleibt Eigentum der Mainova AG. Er darf von dem Kunden zum Zwecke der Bewässerung seines Kleingartens verwendet werden. Die Verwendung des mit Hilfe des Schlüssels an der Kleingartenzapfstelle gezapften Wassers zu anderen Zwecken, als zur Bewässerung des eigenen Kleingartens des Kunden, ist unzulässig.
Das Wasser darf nur mittels Traggefäßen an der Zapfstelle entnommen werden. Der Anschluss von Schläuchen und Rohrleitungen an den Kleingartenzapfstellen ist unzulässig.
3. Bei Verstößen des Kunden gegen die unter Nr. 2 genannten Pflichten ist die Mainova AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 € zu erheben. Außerdem können Zuwiderhandlungen strafrechtlich verfolgt werden.
4. Mit Aushändigung des Schlüssels hat der Kunde für die Entnahme von Trinkwasser aus obiger Zapfstelle pauschal das Entgelt für 15 m³ Trinkwasser einschließlich gesetzlicher Umlagen zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu entrichten. Diese Forderung wird im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen.
5. Der Kunde hat die ihm ausgehändigte Ausfertigung der Sondervereinbarung sich ausweisenden Mitarbeitern der Mainova ServiceDienste GmbH auf Verlangen vorzuzeigen.
6. Der Kunde hat den Zapfstellenschlüssel bis spätestens zum 30. November des laufenden Jahres an die Mainova ServiceDienste GmbH, Gutleutstraße 280, Zimmer C Z003, 60327 Frankfurt am Main, Telefon 069 213-26342 zurückzugeben. Wenn der Schlüssel nicht bis spätestens 30. November des laufenden Jahres zurückgegeben wird, verlängert sich die Mietzeit um ein weiteres Jahr.
7. Bei Verlust des Schlüssels hat der Kunde die Mainova ServiceDienste GmbH unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat der Mainova AG für den in Verlust geratenen Schlüssel, unabhängig, ob ihn an dem Verlust ein Verschulden trifft, Schadensersatz in Höhe von 50 € zu leisten.
8. Der Kunde verpflichtet sich, einem abweichenden Zahler alle Angaben und Mitteilungen, die sich auf Lastschriften zulasten des Bankkontos des abweichenden Zahlers beziehen, unverzüglich an diesen weiterzuleiten. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommen und sich hieraus eine Schadensersatzpflicht der Mainova AG ergeben, haftet hierfür der Kunde.
9. Im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens erhalten Sie spätestens einen Tag vor dem geplanten Einzug von Forderungen eine Vorabinformation (sog. Pre-Notification). Diese enthält die nach dem SEPA-Lastschriftverfahren erforderlichen Informationen zu Fälligkeit und Höhe der Forderungen, zum SEPA- Lastschriftmandat, zur Gläubigeridentifikationsnummer und Ihren Bankdaten.

Frankfurt am Main, den _____

Mainova ServiceDienste GmbH Kunde

Unterschrift

Unterschrift

Schlüssel-Rückgabe am

Datum

Namenszeichen _____

